

Prüfungsschema Computerbetrug, § 263 a StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Tathandlung

- i. Unrichtige Gestaltung des Programms
- ii. Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- iii. Unbefugte Verwendung von Daten
 - Verwenden
 - Unbefugt
- iv. Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

b. Zwischenerfolg:

Beeinflussung des Ergebnisses des Datenverarbeitungsvorgangs

c. Taterfolg: Vermögensschaden

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, Eventualvorsatz reicht
- b. Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern
- c. Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- d. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit
- e. Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und Bereicherung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung

Besonders schwere Fälle, § 263 a Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3

V. Strafantrag

§ 263 a Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 4, §§ 247 und 248 a

VI. Ergebnis